

Zuchtplatzordnung

Abschrift vom 1. Februar 1992

§ 1

1. Diese Zuchtplatzordnung erstreckt sich auf das vom Kleintierzuchtverein Busenbach im Eigentum stehende Gelände mit der FlstNr. auf der Gemarkung Waldbronn, Ortsteil Busenbach, welches als Zuchtanlage betrieben wird.
2. Diese vorliegende Zuchtplatzordnung regelt die Benutzung der Zuchtanlage und der einzelnen Parzellen durch die Parzellenmieter und alle sonstigen Benutzer.

§ 2

1. Der Zuchtplatz darf nur für Zwecke der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht nach den anerkannten Regeln der Zucht oder ausschließlich dem Verein dienende Zwecke benutzt werden.
2. Die Begehung der Zuchtanlage auf den Gemeinschaftswegen ist tagsüber jedermann gestattet. Parzellenmieter haben jederzeit Zutritt.
3. Zur Haltung auf dem Zuchtplatz sind zugelassen:
 - Rassegeflügel, Park- und Ziergeflügel oder auch Rassekaninchen entsprechend dem Deutschen Zuchtstandart.
 - Jeder Parzellenmieter ist dazu verpflichtet, mindestens zwei Rassen zu züchten, gleichgültig ob Kaninchen oder Geflügel. Parzellenmieter, die lediglich Kaninchen züchten können keinen Grünauslauf für sich in Anspruch nehmen. Entsprechendes gilt für Züchter, die lediglich wenige Paare von Ziergeflügel züchten, diese können nur soviel Auslauffläche für sich beanspruchen, wie für eine artgerechte Haltung erforderlich ist. Die freibleibenden Grünflächen können von den Parzellennachbarn mitgenutzt werden.
 - Das Halten von Hunden ist grundsätzlich verboten. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn es zum Schutze des Eigentums erforderlich ist und keine schwerwiegende und unerträgliche Belastung für die Parzellennachbarn und den Verein damit verbunden sind.
 - Die Haltung von sonstigen Vierbeinern ist verboten. Eine Ausnahmeregelung kann nicht ergehen.
 - Die Haltung von Vögeln bedarf der vorherigen Genehmigung der Verwaltung. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden.
 - Zum Schutze der Tiere und der gesamten Zuchtanlage dürfen die Parzellen nicht überbesetzt werden. Eine artgerechte Haltung ist zu gewährleisten. Die Ausläufe sollen stets mit Rasen bewachsen bleiben.

§ 3

1. Die Parzellen sind in gefälliger Form anzulegen und entsprechend der vereinseigenen Umzäunung zu umzäunen. Die Parzellenmieter müssen den von der Verwaltungs-Behörde vorgeschriebenen Begrünungsplan einhalten.
2. Eine gärtnerische Nutzung innerhalb den Parzellen ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind kleine Vorgartenflächen an den Gemeinschaftswegen oder an Parzelleneingängen.

§ 4

1. Auf den Parzellen dürfen nur Parzellenställe nach Maßgabe des bauordnungsrechtlichen genehmigten Bauplanes errichtet werden.
2. Mit Ausnahme dieser vom Verein erstellen Kleintierställen sind alle weiteren oberirdischen baulichen Anlagen, wie Kükenheime, kleinere Stallungen etc. von der Verwaltung zu genehmigen.
3. Die Stallungen und die angrenzenden Gemeinschaftswege sind in sauberem und ordentlichen Zustand zu halten.

§ 5

1. Die in der Zuchtanlage und in den einzelnen Parzellen befindlichen Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu unterhalten. An der Einrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Gebäude und Anlagen ist nach Kräften beizutragen.
2. Sie Umzäunungspfosten sind falls notwendig mit dem von der Verwaltung vorgegebenen Farbton zu streichen. Auch in übrigen vereinseigenen Gegenständen sind nach Maßgabe der Verwaltungsvorschläge zu pflegen und instand zu setzen.
3. Die Parzellenmieter verpflichten sich, für jeden Schaden, der von ihm oder einem Beauftragten durch eine Handlung oder ein Unterlassen verursacht wird, aufzukommen. Dasselbe gilt auch für Besucher der Zuchtanlage.

§ 6

1. Die Zuchtparzellen dürfen weder untervermietet noch zur Nutzung überlassen werden.
2. An dem Zuchtplatz dürfen Veränderungen der Lage und Beschaffenheit nicht vorgenommen werden.

§ 7

1. Der Vereinsvorsitzende oder ein von der Verwaltung Bevollmächtigter haben jederzeit das Recht in Abwesenheit des Mieters die Parzelle und die Stallungen ungehindert zu betreten.
2. Bei Besuchergruppen, welche dem Verein zuvor angekündigt waren, sollen die Parzellenmieter ihre Anlagen zur Besichtigung zugänglich halten.

§ 8

1. Die Parzellenmieter haben für die Überlassung der Parzelle an den Verein einen jährlichen Mietzins nach Maßgabe des jeweiligen Mietvertrages zu entrichten.
2. Der Verein stellt den Mietern die Außenzäunung der Parzellen kostenlos zur Verfügung. Die Erneuerung der Außenzäunung erfolgt nach Beschluss der Verwaltung.

§ 9

Über die Verteilung der Parzellen entscheidet alleine die Verwaltung. Ebenso entscheidet die Verwaltung über die Zuteilung und die Zuteilungsbedingungen für eine neue Parzelle im Erweiterungsgelände.

§ 10

Das Befahren der Zuchtanlage mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für den Zu- und Ablieferungsverkehr dürfen Kraftfahrzeuge benutzt werden. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet.

§ 11

Ruht der Zuchtbetrieb in einer Parzelle länger als 9 Monate, so kann die Verwaltung dem Parzellenmieter kündigen.

§ 12

Die in dieser Zuchtplatzordnung genannten Entscheidungen der Verwaltung treffen der Vereinsvorsitzende und die von der letzten Jahreshauptversammlung gewählten Verwaltungsmitglieder.

§ 13

Änderungen dieser Zuchtplatzordnung können nur in der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 14

Diese Zuchtplatzordnung tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung im Januar 1992 in Kraft.

Waldbronn-Busenbach, den 1. Februar 1992

Kleintierzuchtverein Busenbach e.V.

Der Vorstand